

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.JOUR/1024 6 November 2014

GERMAN

Original: ENGLISH

Vorsitz: Schweiz

1024. PLENARSITZUNG DES RATES

1. <u>Datum</u>: Donnerstag, 6. November 2014

Beginn: 10.05 Uhr Unterbrechung: 12.55 Uhr Wiederaufnahme: 15.05 Uhr Schluss: 16.50 Uhr

2. <u>Vorsitz</u>: Botschafter T. Greminger

G. Scheurer A. Rauber Saxer

3. <u>Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:</u>

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER KOVORSITZENDEN DER

INTERNATIONALEN GENFER GESPRÄCHE

Vorsitz, Kovorsitzender der Genfer Gespräche über Sicherheit und Stabilität im Südkaukasus (OSZE), Kovorsitzender der Genfer Gespräche über Sicherheit und Stabilität im Südkaukasus (Vereinte Nationen), Kovorsitzender der Genfer Gespräche über Sicherheit und Stabilität im Südkaukasus (Europäische Union), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1315/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1296/14), Russische Föderation (PC.DEL/1325/14), Türkei (PC.DEL/1322/14 OSCE+), Serbien, Georgien (PC.DEL/1323/14 OSCE+), Kanada

Punkt 2 der Tagesordnung: VORTRÄGE DER SONDERBEAUFTRAGTEN DES

AMTIERENDEN VORSITZENDEN FÜR

GENDERFRAGEN, JUNE ZEITLIN, UND DER LEITENDEN BERATERIN DER OSZE FÜR GENDERFRAGEN, BOTSCHAFTERIN

MIROSLAVA BEHAM

Vorsitz, Sonderbeauftragte des Amtierenden Vorsitzenden für Genderfragen (CIO.GAL/200/14 OSCE+), Leitende Beraterin der OSZE für Genderfragen (SEC.GAL/179/14), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1316/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1304/14), Russische Föderation (PC.DEL/1329/14), Kanada (PC.DEL/1313/14 OSCE+), Österreich (auch im Namen Finnlands, Kasachstans und der Türkei), Türkei, Norwegen (PC.DEL/1298/14), Liechtenstein (PC.DEL/1331/14 OSCE+), Albanien (PC.DEL/1312/14 OSCE+), Serbien (PC.DEL/1336/14 OSCE+)

Punkt 3 der Tagesordnung: BERICHT DES OSZE-VERTRETERS IN DER

LETTISCH-RUSSISCHEN GEMEINSAMEN

KOMMISSION FÜR PENSIONIERTE

MILITÄRANGEHÖRIGE

Vorsitz, OSZE-Vertreter in der lettisch-russischen Gemeinsamen Kommission für pensionierte Militärangehörige (PC.FR/30/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1317/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1297/14), Russische Föderation (PC.DEL/1327/14)

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE ÜBERFÜHRUNG DES

ÜBEREINKOMMENS ÜBER SUBREGIONALE RÜSTUNGSKONTROLLE NACH ANHANG 1-B ARTIKEL IV DES ALLGEMEINEN RAHMEN-ABKOMMENS FÜR FRIEDEN IN BOSNIEN UND

HERZEGOWINA IN DIE EIGEN-

VERANTWORTUNG DER PARTEIEN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1134 (PC.DEC/1134) über die Überführung des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina in die Eigen-

verantwortung der Parteien; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Kroatien (auch im Namen von Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien) (PC.DEL/1299/14 OSCE+)

Punkt 5 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) Anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation und die Lage in der Ukraine: Ukraine (PC.DEL/1303/14 OSCE+), Italien Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1318/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1305/14), Kanada (PC.DEL/1314/14 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1324/14 OSCE+)
- (b) Nichteinhaltung des Minsker Protokolls durch die Ukraine: Russische Föderation (PC.DEL/1310/14), Vereinigtes Königreich, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1311/14)
- (c) Internationaler Tag der Vereinten Nationen gegen Straflosigkeit für Verbrechen an Journalisten: Italien Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Armenien, Georgien, Moldau, Monaco und der Ukraine) (PC.DEL/1319/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1307/14), Russische Föderation (PC.DEL/1328/14), Frankreich, Ukraine
- (d) Anschlag auf ein LGBTI-Zentrum in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1301/14), Norwegen (PC.DEL/1335/14), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
- (e) Erwiderung auf eine in der 1017. Sitzung des Ständigen Rates abgegebene Erklärung zum Recht auf freie Meinungsäußerung im OSZE-Raum: Usbekistan
- (f) Begnadigung und Freilassung zivilgesellschaftlicher Aktivisten in Aserbaidschan: Spanien (PC.DEL/1309/14 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1326/14), Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Aserbaidschan (PC.DEL/1306/14 OSCE+)
- (g) Freilassung von acht Zeugen Jehovas in Turkmenistan: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1300/14)

(h) Die Todesstrafe in Belarus: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1320/14), Belarus

Punkt 6 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Von den Teilnehmerstaaten zugesagte Finanzierungsbeiträge für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine: Vorsitz (CIO.GAL/203/14)

Punkt 7 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/180/14 OSCE+): Generalsekretär

Punkt 8 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) Finanzierungsbeitrag für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine: Island
- (b) Begrenzte Wahlbeobachtungsmission in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Zwischenwahlen am 4. November 2014: Parlamentarische Versammlung der OSZE, Vereinigte Staaten von Amerika

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 13. November 2014, 10.00 Uhr im Neuen Saal



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.DEC/1134 6 November 2014

GERMAN

Original: ENGLISH

1024. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1024, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1134 ÜBERFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER SUBREGIONALE RÜSTUNGSKONTROLLE NACH ANHANG 1-B ARTIKEL IV DES ALLGEMEINEN RAHMENABKOMMENS FÜR FRIEDEN IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA IN DIE EIGENVERANTWORTUNG DER PARTEIEN

Der Ständige Rat -

unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 1 vom 8. Dezember 1995 über die OSZE-Aktion für Frieden, Demokratie und Stabilität in Bosnien und Herzegowina,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags zu Frieden, Sicherheit und Stabilität im Anwendungsgebiet des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina (das Übereinkommen) seit seinem Inkrafttreten 1996,

erfreut über den Geist der Zusammenarbeit und des Vertrauens, den die Parteien bei der Umsetzung des Übereinkommens an den Tag legen,

mit Genugtuung anerkennend, dass die Parteien des Übereinkommens stets den politischen Willen unter Beweis gestellt haben, dem im Rahmen dieses Rüstungskontrollregimes eingeleiteten Prozess in all seinen Aspekten vollinhaltlich zu folgen,

in Kenntnis der Absicht der Parteien, das Übereinkommen in Eigenverantwortung zu übernehmen,

in Bekräftigung der Tatsache, dass die OSZE-Gemeinschaft die Parteien bei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens nach Treu und Glauben nachdrücklich unterstützen wird.

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des 52. Treffens der Subregionalen Beratungskommission (SRCC) und der Absicht des Konfliktverhütungszentrums der OSZE, die von der SRCC erhobenen Bedürfnisse (CIO.GAL/175/14/Rev.1) als Ausgangspunkt für die Festlegung der Unterstützung für die Parteien des Übereinkommens heranzuziehen,

nach Unterzeichnung der Änderung des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina durch die Parteien –

beschließt,

- 1. am 1. Januar 2015 die Rolle und die Funktionen des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für Anhang 1-B Artikel IV des Friedensvertrags von Dayton zu beenden;
- 2. das Konfliktverhütungszentrum der OSZE damit zu beauftragen, ab 1. Januar 2015 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der OSZE mit den Parteien des Übereinkommens eng zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.